4.05 Stand am 1. Januar 2008

Vergütung der Reisekosten in der IV

Allgemeines

1 Die Invalidenversicherung vergütet die Reisekosten, die sie für die Umsetzung der von ihr angeordneten Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen als angemessen und notwendig erachtet.

2 Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn für Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen Reisen notwendig sind. Diese umfassen:

- medizinische Massnahmen,
- Integrationsmassnahmen,
- berufliche Eingliederungen,
- Anpassung oder Reparatur von Hilfsmitteln.

Umfang der Vergütung

3 Die Vergütung der IV umfasst Fahrkosten für:

- die versicherte Person selbst,
- eine notwendige Begleitperson,
- die besuchenden Angehörigen,
- das mitgeführte Invalidenfahrzeug, das notwendige Gepäck und den Blindenführhund.

Die IV vergütet Kosten für Fahrten auf dem direktesten Weg zwischen dem Wohnort der versicherten Person und der Unterkunft zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle. Wählen Versicherte eine weiter entfernte Durchführungsstelle, müssen sie die Mehrkosten selbst tragen. Im Ortskreis übernimmt die IV erst Kosten ab 10 Franken im Monat.

4 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die IV übernimmt in der Regel nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse). Versicherten, die ein Motorfahrzeug verwenden, werden entsprechend die Fahrauslagen der 2. Klasse vergütet.
Ist eine versicherte Person wegen Invalidität auf die Benützung eines anderen Verkehrsmittels wie zum Beispiel ein Privatauto oder Taxi angewiesen, werden ihr die daraus entstehenden Kosten ersetzt. In der Regel vergütet die IV für die Fahrt mit dem Privatauto 45 Rappen pro Kilometer.

5 Besuche von Angehörigen

Die Besuchsfahrten Angehöriger werden unter folgenden Voraussetzungen vergütet:

- Die versicherte Person kann in Folge ihrer Invalidität oder aus medizinischen, pädagogischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen das Internat, die Eingliederungsstätte oder das Krankenhaus nicht verlassen.
- Die Fahrt ist angesichts der erforderlichen Transportmittel sehr kostspielig.

Die IV vergütet die Kosten für Besuche Angehöriger an jedem dritten Tag (zusätzlich zu den Hin- und Rückreisen am ersten und letzten Tag) des Aufenthalts. Der Anspruch ist beschränkt auf Besuche der Eltern oder – bei deren Fehlen – anderer Angehöriger oder Dritter, die als dem versicherten Kind nahe stehende Bezugspersonen Elternfunktionen ausüben. Der Zeitpunkt der Fahrten kann frei gewählt werden. Grundsätzlich werden pro Besuchsfahrt nur die Kosten für eine angehörige Person vergütet.

Beitrag an Verpflegung und Unterkunft

6 Versicherte, die als Folge von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen von ihrem Wohnort abwesend sind, erhalten von der IV Vergütungen für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Zehrgeld).
Die versicherte Person erhält:

- 11,50 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mindestens 5 bis 8 Stunden,
- 19 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden,
- 37,50 Franken für auswärtige Übernachtungen, wenn eine Rückkehr zum Wohnort aufgrund der Entfernung am gleichen Tag nicht möglich ist.

Brauchen Versicherte eine Begleitperson, weil sie nicht alleine reisen können, stehen diesen am Eintritts- und Austrittsstag die gleichen Vergütungen zu.

7 Kein Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft besteht:

- wenn die IV bereits für die Unterkunft und/oder Verpflegung aufkommt, zum Beispiel bei einem stationären Spitalaufenthalt;
- bei Wochenend- und Besuchsreisen der versicherten Person oder ihrer Angehörigen und Begleitpersonen.

Reisegutscheine

8 Die IV gibt Gutscheine ab, mit denen Fahrscheine oder Abonnemente bei den Verkehrsbetrieben bezogen werden können. Die Gutscheine werden für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz ausgestellt. Versicherte müssen den Gutschein spätestens fünf Tage vor der Fahrt bei der IV-Stelle oder bei der Eingliederungsstätte anfordern.

9 Zur Ausstellung eines Gutscheins werden folgende Angaben benötigt:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer der versicherten Person,
- Fahrstrecke,
- Art des benötigten Fahrausweises (einfache oder Retourfahrt, Mehrfahrtenkarte, Abonnement),
- Name der Begleitperson,
- Angaben zur allfälligen Beförderung von Invalidenrollstuhl, Kinderwagen oder Blindenführhund,
- Zweck der Fahrt,
- Dauer der Abwesenheit.

Mit dem Fahrausweis wird der versicherten Person am Schalter des Verkehrsbetriebs ein allfälliges Zehrgeld ausbezahlt.

Rückgabe nicht benützter Gutscheine oder Fahrausweise

10 Wer einen Gutschein nicht einlöst, muss ihn bei der Stelle zurückgeben, die ihn ausgestellt hat. Dasselbe gilt für Abonnemente oder Mehrfahrtenkarten, die nicht oder nur teilweise benützt wurden.
Jede missbräuchliche Verwendung von Gutscheinen und Fahrausweisen ist strafbar.

Kostenvergütung gegen Rechnungsstellung

11 Wer keinen Gutschein bezogen hat, kann die Vergütung der Fahrkosten und die Beiträge an Verpflegung und Unterkunft auch der IV-Stelle mit einem Formular und den entsprechenden Belegen in Rechnung stellen. Das Formular kann bei der IV-Stelle bezogen werden.

Auskünfte und weitere Informationen

12 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter www.ahv-iv.info

13 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

65 Jahre
Die AHV.
Von allen. Für jeden.
Seit 1948.

AHV AVS IV AI

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.05/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

4.05-08/01-D